

Informationen zum Erbrecht / Vorsorge

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Kein gesetzliches Erbrecht

Hat der Partner ohne Trauschein ein gesetzliches Erbrecht ?

Nichteheliche Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht beim Tod des Partners. Dies gilt selbst dann, wenn die Lebensgemeinschaft dauerhaft bestanden, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder ein Partner den anderen jahrelang gepflegt hat.

Nach dem Gesetz steht dem Partner ohne Trauschein lediglich der "Dreißigster" zu, d.h. für einen Zeitraum von 30 Tagen nach dem Erbfall darf der Partner das mit dem Verstorbenen gemeinsam genutzte Haus und den Haushalt weiter nutzen. Nach dieser Schonfrist muss er damit rechnen, dass ihn die Erben "vor die Tür setzen".

Zur wirtschaftlichen Absicherung im Todesfall ist deshalb eine letztwillige Verfügung zugunsten des Partners notwendig.

Wie kann der Partner ohne Trauschein durch letztwillige Verfügung bedacht werden ?

Anders als Ehegatten können Paare ohne Trauschein kein "Berliner Testament" errichten.

Vorsorge kann nur in Form von Einzeltestamenten oder durch einen Erbvertrag getroffen werden. Ein Testament kann auch privatschriftlich errichtet werden, sofern eine klare, rechtlich nicht angreifbare Formulierung gewährt wird. Der Erbvertrag bedarf dagegen immer der notariellen Beurkundung.

Tipp:

Privatschriftliche Testamente sollten in amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes gegeben werden. Nur so ist gewährleistet, dass Ihr Testament z. B. nicht von Dritten vernichtet wird oder sonst verloren geht, also im Erbfall nicht aufgefunden und bei der Erbfolge berücksichtigt wird. Die Hinterlegungsgebühr ist relativ gering.

Welche testamentarische Anordnungen sind zur Absicherung des Lebenspartners erforderlich ?

a)

Alleinerbeneinsetzung des Partners !

Wird der Partner neben Kindern als Miterbe eingesetzt, ist seine Handlungsfreiheit bei der Verwaltung oder Verwertung des Nachlasses stark eingeschränkt. Häufig entsteht innerhalb der Erbengemeinschaft Streit; dies kann bei Nachlassimmobilien zur Teilungsversteigerung führen.

Größtmögliche Absicherung des Lebenspartners bietet deshalb die Einsetzung des Lebenspartners als Alleinerbe.

Aber:

Problem der extrem hohen Erbschaftssteuer !!!

Hat der Testierende Kinder (z. B. aus 1. Ehe) oder ist er (noch) verheiratet, so können diese Personen ihren Pflichtteil einfordern. Diese Ansprüche sind mit dem Erbfall bar fällig und führen nicht selten zu erheblichen finanziellen Engpässen beim Erben. Häufig übersehen wird, dass bei einem kinderlosen Erblasser die enterbten Eltern 50 % des gesamten Nachlasses als Pflichtteil verlangen können. Schutz gegen die Pflichtteilhaftung bietet ein notarieller Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung. Zuwendungen mit einer Anrechnungsbestimmung oder sog. Pflichtteilsstrafklauseln im Testament können die Pflichtteilslast reduzieren.

Vorsicht ist geboten bei Schenkungen des Erblassers in seinen letzten 10 Lebensjahren. Diese Zuwendungen werden in die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen mit einbezogen.

Der erbende Lebenspartner muss dann - neben der Erbschaftssteuer - zusätzliche Zahlungen in Höhe der Pflichtteilsquote leisten.

b)

Vermächtnis als Alternative zur Erbeinsetzung

Sollen nur Kinder erben, kann der überlebende Partner z. B. durch ein Wohnrecht, ein Nießbrauchrecht oder eine Leibrente über ein Vermächtnis abgesichert werden.

Tipp:

Kraft Gesetz besteht kein Recht des Lebenspartners auf den sog. Voraus (§ 1931 BGB). Es empfiehlt sich deshalb immer, die Hausratsgegenstände dem Lebenspartner als Vermächtnis zuzuwenden.

c)

Vorsicht bei Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft !

Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, den Lebenspartner als Vorerben und die Kinder oder Geschwister als Nacherben einzusetzen. Der Partner kann dann aus dem Nachlass nichts verschenken und darf Immobilien, die er geerbt hat, weder veräußern noch belasten. Die außerordentlich schwierigen, rechtlichen Besonderheiten einer Vor- und Nacherbschaft können nur nach eingehender Beratung durch einen versierten Fachmann beurteilt und in ein Testament aufgenommen werden.

d)

Treffen Sie klare Regelungen für das Scheitern bzw. die Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft !

In einer letztwilligen Verfügung sollte die Bedingung enthalten sein, dass der begünstigte Partner den Testierenden überlebt.

Bei einem Erbvertrag empfiehlt sich zusätzlich ein Rücktrittsvorbehalt für den Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Wann sind letztwillige Verfügungen wirkungslos ?

Zunächst bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften. Häufig übersehen verwitwete Partner immer wieder, dass ihre Testierfreiheit durch ein früheres Ehegattentestament eingeschränkt sein kann; das Testament zu Gunsten des neuen Lebenspartners hat dann keine rechtliche Wirkung. Die Bindungswirkung einer früheren letztwilligen Verfügung kann nur im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch Widerruf oder Anfechtung aufgehoben werden.

Testamente können im Normalfall frei widerrufen werden. Erbverträge hingegen binden im Regelfall die beiden Lebenspartner.